

Mitteilung des Senats vom 8. März 2016

Parlamentarische Kontrolle der akustischen Wohnraumüberwachung im Bereich der Strafverfolgung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 16. Mai 2001 (Nr. 15/586) ersucht, ihr jährlich auf der Grundlage der nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgelegten Berichte über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung zu berichten, die von einem bremischen Gericht angeordnet worden sind.

Im Land Bremen ist im Jahr 2015 keine Maßnahme nach § 100c der Strafprozessordnung durchgeführt worden.